

Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten

Witwen und Witwer erhalten eine Hinterbliebenenversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die verstorbene Person die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erfüllt hat. Lebenspartner, die eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingegangen sind, sind Ehegatten gleichgestellt. Eigenes Einkommen der Hinterbliebenen wird regelmäßig auf eine zu gewährende Hinterbliebenenrente angerechnet. Im Jahre 2002 wurde die Einkommensanrechnung im Rahmen einer Reform der Hinterbliebenenrenten wesentlich erweitert. Seitdem werden Hinterbliebenenrenten häufig gekürzt oder erst gar nicht gezahlt.

1. **Wie erfolgt die Einkommensanrechnung?**
2. **Neues oder altes Recht – Für wen gilt was?**
3. **Von welchem Einkommen ist bei der Einkommensanrechnung auszugehen?**
4. **Wie werden die anzurechnenden Einkommensbeträge ermittelt?**
5. **Wie werden Leistungen aus Lebens- und Rentenversicherungen berücksichtigt (neues Recht)?**
6. **Gibt es Leistungen aus Lebensversicherungen, die anrechnungsfrei bleiben?**
7. **Gibt es Ausnahmen von der Einkommensanrechnung?**
8. **Anwendung des Hinterbliebenenrentenrechts von vor der Reform im Jahre 1986?**

1. Wie erfolgt die Einkommensanrechnung?



Ermittlung des Zahlbetrags der Witwen- / Witwerrente



2. Neues oder altes Recht – Für wen gilt was?

- Das „alte“ Hinterbliebenen-Rentenrecht gilt für Ehepartner / eingetragene Lebenspartner, die vor dem 01.01.2002 geheiratet haben / eingetragen wurden, und mindestens ein Partner vor dem 02.01.1962 geboren ist. Für sie wird nur Erwerbseinkommen und Erwerbssatzeinkommen (aus öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen) herangezogen – *siehe Tabelle*.
- Das neue Hinterbliebenen-Rentenrecht gilt für Ehepartner / eingetragene Lebenspartner, die nach dem 31.12.2001 geheiratet haben / eingetragen wurden, oder vor dem 01.01.2002 geheiratet haben und bei denen beide Partner nach dem 01.01.1962 geboren sind. Hier werden nahezu alle Einkommensarten herangezogen – *siehe Tabelle*.

3. Von welchem Einkommen ist bei der Einkommensanrechnung auszugehen?

Bei Erwerbseinkommen wird das Einkommen des letzten Kalenderjahres geteilt durch die Anzahl der Monate, in denen es erzielt wurde, herangezogen. Bei Angestellten ist dies das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt des Vorjahres inklusive Sonderzahlungen. Bei Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (Erwerbssatzeinkommen) ist die laufende Bruttorente maßgebend.

Hinweis: Der Anrechnungsbetrag kann bei Angestellten durch eine Verminderung des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens, z.B. durch eine Entgeltumwandlung, gesenkt werden.

4. Wie werden die anzurechnenden Einkommensbeträge ermittelt?

Die Ermittlung der anzurechnenden Einkommens- und möglicher Abzugsbeträge erfolgt in 2 Schritten.

Schritt 1: Umwandlung der Einkommen durch Abzüge in ein pauschaliertes Nettoeinkommen

Die Tabelle zeigt anzurechnende Einkommensarten und Abzüge zur Nettoeinkommensermittlung.

Umrechnung des Einkommens in pauschaliertes Nettoeinkommen – Tabelle (§ 18b SGB IV)

Art des Einkommens	Anrechnung?		Abzüge
	altes Recht	neues Recht	
Erwerbseinkommen:			
• Arbeitsentgelt aus abhängiger Beschäftigung	ja	ja	40,0 %
• Ausnahme: Minijob (versicherungsfrei / Befreiung auf Antrag)	ja	ja	kein Abzug
• Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit	ja	ja	39,8 %
• Bezüge von Beamten, Richtern und Soldaten	ja	ja	27,5 %
Erwerbssatzeinkommen:			
• gesetzliches / privates Krankentagegeld	ja / nein	ja	Beitragsanteil ¹
• Arbeitslosengeld	ja	ja	Beitragsanteil ¹
• gesetzliche Alters- und Erwerbsminderungsrenten	ja	ja	14,0 % ²
• private Renten (wg. Alter, Berufsunfähigkeit, Unfall, usw.)	nein	ja	12,7 %
• Betriebsrenten aus			
• Direktversicherungen und Pensionskassen (§ 40b EStG)	nein	ja	17,5 %
• Direktzusage, U-Kasse und Zusagen nach § 3 Nr. 63 EStG	nein	ja	23,0 % ³
• Beamtenpension	ja	ja	25,0 % ⁴
• Renten der berufsständischen Versorgungswerke	ja	ja	29,6 % ⁵
Vermögenseinkommen – ohne Lebensversicherungen⁶:			
• sonstige Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) ⁷	nein	ja	30,0 % ⁸
• Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) ⁹	nein	ja	25,0 %
• Gewinne aus Spekulationsgeschäften (§ 23 EStG, >600 € / Jahr) ⁷	nein	ja	25,0 %

Art des Einkommens	Anrechnung?		Abzüge
	altes Recht	neues Recht	
Vermögenseinkommen aus Lebensversicherungen^{10,6:}			
<ul style="list-style-type: none"> einmalige Einnahmen aus Lebens- und Rentenversicherungen im Erlebensfall bei einem Vertragsabschluss vor 2005¹¹ <ul style="list-style-type: none"> steuerfreie Versicherungseinnahmen 	nein	ja	kein Abzug
<ul style="list-style-type: none"> steuerpflichtige Versicherungseinnahmen, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> unter das Abgeltungssteuerverfahren fallen 	nein	ja	30,0 %
<ul style="list-style-type: none"> in der Einkommensteueranlagung berücksichtigt werden 	nein	ja	25,0 %
<ul style="list-style-type: none"> steuerpflichtige einmalige Einnahmen aus Lebens- und Rentenversicherungen im Erlebensfall bei einem Vertragsabschluss ab 2005¹², wenn sie: <ul style="list-style-type: none"> unter das Abgeltungssteuerverfahren fallen 	nein	ja	30,0 %
<ul style="list-style-type: none"> in der Einkommensteueranlagung berücksichtigt werden 	nein	ja	25,0 %
<ul style="list-style-type: none"> unter die hälftige Ertragsbesteuerung fallen (begünstigt) 	nein	ja	5,0 % ¹³

¹ Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, werden weitere Beiträge zur Sozialversicherung oder zu einem Krankenversicherungsunternehmen gezahlt zusätzlich 10 %.

² Bei Leistungsbeginn vor 2011 beträgt der Abzug 13,0 %.

³ Bei Leistungsbeginn vor 2011 beträgt der Abzug 21,2 %.

⁴ Bei Leistungsbeginn vor 2011 beträgt der Abzug 23,7 %.

⁵ Bei Leistungsbeginn vor 2011 beträgt der Abzug 27,5 %.

⁶ Innerhalb der Vermögenseinkommen ist eine Saldierung zulässig. Die dabei ermittelte Summe muss jedoch positiv sein.

⁷ Bei der Ermittlung der Einnahmen ist als Werbungskostenpauschale der Sparer-Pauschbetrag abzuziehen.

⁸ In Ausnahmefällen, bei denen die Abgeltungssteuer nicht zum Tragen kommt, erfolgt ein Abzug in Höhe von nur 25 %.

⁹ Bei der Ermittlung der Einnahmen sind die Werbungskosten abzuziehen.

¹⁰ Bei der Ermittlung der Einnahmen ist als Werbungskostenpauschale der Sparer-Pauschbetrag abzuziehen.

¹¹ Leistungen bei Tod werden in keinem Fall angerechnet; als Einnahme gelten die rechnungs- und außerrechnungsmäßigen Zinsen auf die Sparbeiträge.

¹² Als Einnahme gilt der Kapitalertrag: Gesamte Kapitalzahlung abzüglich gezahlter Beiträge mit Ausnahme der Beiträge für eine BUZ.

¹³ Die 5 % werden vom gesamten Kapitalertrag ermittelt, nicht von der Hälfte. In Bezug auf den hälftigen Ertrag ergibt sich somit ein Abzug von 10 %.

• **Beispiel:** Umrechnung des Einkommens in pauschaliertes Nettoeinkommen

Herr Knapp ist im Januar 2025 verstorben; Frau Knapp war im Vorjahr (2024) das gesamte Jahr berufstätig; der sozialversicherungspflichtige Bruttoverdienst 2024 betrug 30.000 €.

Monatliches Einkommen (30.000 € : 12) = 2.500 €
 Abzüge 40 % (siehe Tabelle - Arbeitsentgelt) = 1.000 €
 Monatliches Nettoeinkommen (pauschaliert) = 1.500 €

Schritt 2: Ermittlung Anrechnungsbetrag unter Berücksichtigung der jeweiligen Freibeträge

Das im ersten Schritt ermittelte Nettoeinkommen wird um einen Freibetrag gekürzt. Die Differenz (zu berücksichtigendes Einkommen) wird zu 40 % auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Freibeträge (gültig vom 01.07.2025 bis 30.06.2026)

für Witwen/ Witwer- oder Erziehungsrenten	1.076,86 €
zusätzlich für jedes Kind	228,42 €

• **Beispiel:** Anwendung Freibeträge: Frau Knapp erzieht 1 Kind; die große Witwenrente beträgt 500 €

Nettoeinkommen (monatlich, pauschaliert) = 1.500,00 €
 ./ Freibetrag (1.076,86 € + 228,42 €) = 1.305,28 €
 Zu berücksichtigendes Einkommen = 194,72 €
 Anzurechnendes Einkommen (40 %) = 77,89 €

Der Anrechnungsbetrag in Höhe von 77,89 € wird von der Witwenrente abgezogen.
 Diese beträgt nach Einkommensanrechnung 422,11 € (500,00 € - 77,89 €)

Hinweis: Einkommensänderungen werden regelmäßig zum 01. Juli eines Jahres berücksichtigt. Auf Antrag auch früher, wenn sich das monatliche Nettoeinkommen um mindestens 10 % mindert.

5. Wie werden Leistungen aus Lebens- und Rentenversicherungen berücksichtigt (neues Recht)?

Bei der Einkommensanrechnung ist zu unterscheiden zwischen

- Rentenzahlungen aus Rentenversicherungsverträgen (diese werden mit dem Zahlbetrag der Rente berücksichtigt) und
- einmaligen Kapitalleistungen aus Lebens- und Rentenversicherungen. Diese werden mit dem Kapitalertrag (gesamte Kapitalzahlung abzüglich gezahlter Beiträge) oder den rechnermäßigen und außerrechnermäßigen Zinsen auf die Sparanteile, egal ob privat oder betrieblich, ob steuerpflichtig oder steuerfrei, berücksichtigt. Einmalige Kapitalleistungen werden den 12 Monaten zugeordnet, die dem Monat der Zahlung folgen.

Todesfalleistungen aus privater Vorsorge und bAV sind anrechnungsfrei!

- **Beispiel:** Berücksichtigung der Ablaufleistung aus einer Lebensversicherung als Einkommen
 Frau Knapp bekommt aus ihrer 1990 gegen laufenden Beitrag abgeschlossenen LV im Januar 2025 eine Ablaufleistung in Höhe von 90.000 € ausgezahlt; der Kapitalertrag beläuft sich auf 24.000 €.
- Ermittlung des monatlichen Einkommens aus dem Kapitalertrag (24.000 € : 12) = 2.000 €

Schritt 1: Ermittlung des Nettoeinkommens

Es erfolgt kein Abzug, weil die Auszahlung der LV steuerbegünstigt ist; das monatliche Nettoeinkommen aus der LV beträgt somit 2.000 €.

Schritt 2: Ermittlung des Anrechnungsbetrages

Frau Knapp erzieht 1 Kind; die große Witwenrente beträgt 500 €.

	inkl. Leistung aus LV	ohne LV (nach 1 Jahr)
monatliches Nettoeinkommen (1.500 € + 2.000 €)	= 3.500,00 €	1.500,00 €
./. Freibetrag (1.076,86 € + 228,42 €)	= <u>1.305,28 €</u>	<u>1.305,28 €</u>
= zu berücksichtigendes Einkommen	= 2.194,72 €	194,72 €
anzurechnendes Einkommen (40 %)	= 877,89 €	77,89 €

Wichtig: Die Kapitalleistung aus der LV wird nur 12 Monate auf die Witwenrente angerechnet.

Da der Anrechnungsbetrag höher ausfällt als die Witwenrente, wird die ersten zwölf Monate keine Rente ausgezahlt, sie „ruht“ sozusagen. Danach reduziert sich der Anrechnungsbetrag auf 77,89 €. Die Witwenrente nach Einkommensanrechnung beträgt dann 422,11 € (500,00 € - 77,89 €).

6. Gibt es Leistungen aus Lebensversicherungen, die anrechnungsfrei bleiben?

Ja, Leistungen aus Riester-Renten und Leistungen, die wegen Todes gezahlt werden, sind frei!

- Altersvorsorgeverträge
 - Sämtliche Leistungen aus steuerlich geförderten Altersvorsorgeverträgen, z.B. Riester-Renten
 - Rentenleistungen aus „FiskAL“ oder „ALfonds^{Riester}“, die aus geförderten Beiträgen resultieren.
- Todesfalleistungen aus:
 - Kapitalbildenden Lebensversicherungen oder Risikoversicherungen
 - Rentenversicherungen
 - Beitragsrückgewähr
 - Leistungen während einer Rentengarantiezeit:
 - Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit
 - Diskontierte Auszahlung der ausstehenden Renten
 - Renten aus Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung
 - Verträgen der betrieblichen Altersversorgung

Riester-Renten werden nicht angerechnet!

7. Gibt es Ausnahmen von der Einkommensanrechnung?

Im sogenannten Sterbevierteljahr (Sterbemonat + 3 Monate) erfolgt bei Witwen- / Witwerrenten keine Einkommensanrechnung! Während dieser Zeit wird sogar die volle Höhe der Rente des Verstorbenen gezahlt.

Waisenrenten sind seit Juli 2015 von der Einkommensanrechnung ausgenommen.

8. Anwendung des Hinterbliebenenrentenrechts von vor der Reform im Jahre 1986

Ehegatten in den alten Bundesländern, die vor dem 01.01.1936 geboren sind und deren Ehe vor dem 01.01.1986 abgeschlossen wurde, konnten bis zum 31.12.1988 unwiderruflich bestimmen, dass auch nach dem 31.12.1985 das Hinterbliebenenrentenrecht von vor 1986 weiter angewendet werden soll. Im Todesfall erfolgt dann keine Einkommensanrechnung.

Achtung: Ein Witwer hat in diesen Fällen allerdings nur dann einen Rentenanspruch, wenn dessen Ehefrau überwiegend den Familienunterhalt bestritten hat.

Fazit

Die umfangreiche Einkommensanrechnung führt dazu, dass Witwen- / Witwerrenten und auch Erziehungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Leistungen aus privater und betrieblicher Altersversorgung gekürzt werden oder sogar vollständig ruhen.

Daraus abzuleiten, dass private Vorsorge nicht lohnt, ist sicherlich falsch!

Denn zum einen bleibt die Leistung einer **Lebensversicherung bei Tod anrechnungsfrei** und zum anderen kann der Familie nur mit den Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung allein kein **angemessener Lebensstandard** gesichert werden.

Hier hilft nur eine ausreichend hohe private und betriebliche Vorsorge, auch unter Berücksichtigung der staatlichen Förderung im Bereich der Riester- und Basisrente.